

Aufgrund von § 9 Absatz 5 Satz 2, § 12 Absatz 1 und 2, § 19 Absatz 2 S. 1 und Absatz 3, § 23 Absatz 1 Satz 2, § 72 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit §§ 6 Absatz 4 Satz 1 und 7 Absatz 3 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 20 Absatz 3 der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 17.02.2016 (GVBl. II/16, Nr. 6) in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2016, S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium (RahmenO ZuZ) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr.03/2017, S. 3) erlassen die Fakultätsräte der Kulturwissenschaftlichen, der Juristischen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät die folgende¹

Studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang European Studies

vom 10.01.2018

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsbeschränkung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Weiteres Auswahlkriterium im hochschuleigenen Auswahlverfahren
- § 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 Abs. 2 RahmenO ZuZ)

Die Bestimmungen der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium (RahmenO ZuZ) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017 werden gemäß § 1 Abs. 2 RahmenO ZuZ und die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.11.2016 (Amtliche

Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr.01/2017, S. 1), werden gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 ASPO für den Masterstudiengang European Studies an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt konkretisiert und ergänzt.

§ 2 Zulassungsbeschränkung (zu §§ 2 Abs. 1, 3, 7 und 9, 3 Abs. 1 RahmenO ZuZ)

¹Sofern der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen nicht durch die Stiftung für Hochschulzulassung im zentralen Vergabeverfahren durchgeführt wird, finden die Vorschriften der §§ 3, 5 bis 10 RahmenO ZuZ für das Zulassungsverfahren Anwendung. ²Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1, 3, 7 und 9 RahmenO ZuZ gelten unabhängig von einer bestehenden Zulassungsbeschränkung. ³In den nachfolgenden Bestimmungen finden sich darüber hinaus weitere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 4 und 5 RahmenO ZuZ sowie ein weiteres Auswahlkriterium im Zulassungsverfahren gemäß § 6 Abs. 3 RahmenO ZuZ in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BbgHZG.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 4, 5 RahmenO ZuZ)

(1) Für den Zugang zum Studiengang Master of Arts in European Studies müssen die Bewerberinnen und Bewerber den Nachweis über die Erfüllung folgender Anforderungen erbringen:

a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule im Umfang von 180 ECTS-Credits bzw. 6 Semestern in einem der in Absatz 2 genannten Fächer, in dem Studien- und Prüfungsleistungen im dort geforderten Gesamtumfang in den jeweiligen Fächern erbracht worden sind.

b) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ausreichende Deutschkenntnisse, nachzuweisen durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2) oder gleichwertigen Nachweis.

c) Aufgrund des Modulkatalogs sind Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) zwingend.

(2) Für die einzelnen Zentralbereiche gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

a) Voraussetzung für die Zulassung zum „Zentralbereich Kultur“ ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem geistes- oder kulturwissenschaftlich fundierten Studium, nachgewiesen durch mindestens 30 ECTS in

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 24.01.2018 seine Genehmigung erteilt.

Geschichtswissenschaft, Philosophie, Soziologie, Anthropologie, Literatur- und Sprachwissenschaften oder verwandten Fächern.

b) Voraussetzung für die Zulassung zum „Zentralbereich Politik“ ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem politik- oder sozialwissenschaftlich fundierten Studium, nachgewiesen durch mindestens 30 ECTS in Politikwissenschaften, Sozialwissenschaften, Soziologie, Anthropologie, Sozialgeographie oder verwandten Fächern.

c) Voraussetzung für die Zulassung zum „Zentralbereich Recht“ ist die 1. Juristische Prüfung oder ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem rechtswissenschaftlich fundierten Studium, nachgewiesen durch mindestens 30 ECTS in rechtswissenschaftlichen Veranstaltungen.

d) Voraussetzung für die Zulassung zum „Zentralbereich Wirtschaft“ ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem Studium mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung, nachgewiesen durch Prüfungsleistungen im Gesamtfumfang von mindestens 30 ECTS-Credits in Mathematik, Statistik, Wirtschaftsinformatik, Mikroökonomie oder Makroökonomie.

(3) Die Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 sind wie folgt nachzuweisen:

a) Der erste berufsqualifizierende Abschluss durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie desselben.

b) Die Deutschkenntnisse durch Vorlage des entsprechenden Zertifikats im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie.

c) Die Englischkenntnisse durch Vorlage einer beglaubigten Kopie eines Unicert II-Zertifikats. Äquivalenzzertifikate werden durch die Zulassungskommission beschlossen und von der Hochschule bekanntgegeben.

§ 4

Weiteres Auswahlkriterium im hochschuleigenen Auswahlverfahren (zu § 6 Abs. 3 RahmenO ZuZ, § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BbgHZG)

¹Neben dem Grad der Qualifikation und der relativen Note fließt ein fachspezifischer Test in Form eines Essays in die Auswahlentscheidung ein, der dem Nachweis der fachlichen und methodischen Kenntnisse des jeweiligen Zentralbereichs dient. ²Die Bewertung erfolgt durch die Zulassungskommission nach folgendem vereinfachten Notenschema: 1,0 = sehr gut, 2,0 = gut, 3,0 = befriedigend, 4,0 = ausreichend, 5,0 = ungenügend und fließt mit 25% in die Rangfolge ein.

§ 5

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

¹Diese studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang European Studies tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen

Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Regelungen der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang European Studies vom 14.06.2011 außer Kraft.